

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter - Sicherstellung einer rechtsanspruchskonformen Ferienbetreuung durch Schaffung der Rahmenbedingungen für Ferienangebote unter Schulaufsicht

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00712

6 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 14.07.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass:	Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter mit Beginn des kommenden Schuljahres 2026/2027.
Inhalt:	Sicherstellung einer rechtsanspruchskonformen Ferienbetreuung durch Schaffung der Rahmenbedingungen für Ferienangebote unter Schulaufsicht.
Gesamtkosten / Gesamterlöse:	Die Finanzierung der entstehenden Kosten in Höhe von 2.409 Euro im Jahr 2026 und in Höhe von 5.782 Euro ab dem Jahr 2027 erfolgt durch 100%ige Refinanzierung. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung aus dem eigenen Referatsbudget.
Klimaprüfung:	Eine Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben.
Entscheidungsvorschlag:	Der Umsetzung der Förderrichtlinie über den Münchner Ferienangebotszuschuss (MFZ) ab dem 30.09.2026 und der Ausreichung eines jährlichen Zuschusses für die Fachberatung der Träger an den KKT ab dem 01.08.2026 wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, Ferienbetreuung, Ferienangebot unter Schulaufsicht, Grundschulen, Förderschulen
Ortsangabe:	-/-

**Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter - Sicherstellung
einer rechtsanspruchskonformen Ferienbetreuung durch Schaffung der Rahmen-
bedingungen für Ferienangebote unter Schulaufsicht**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00712

6 Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 14.07.2026 (VB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Vortrag des Referenten.....	3
1.	Ausgangslage	3
2.	Das neue Ferienangebot unter Schulaufsicht.....	4
3.	Rahmenbedingungen und Ausgestaltung.....	4
3.1	Staatliche Rahmenbedingungen.....	5
3.2	Städtische Ausgestaltung	6
3.2.1	Konzeptionelle Eckpunkte	6
3.2.2	Finanzmittelbedarf	7
4.	Fachliche ferienangebotsspezifische Beratung der Träger durch den KKT.....	7
4.1	Zweck der Förderung des KKT.....	8
4.2	Ermittlung der maximalen Förderhöhe für die Beratung des KKT	9
4.3	Dynamische Anpassung bei Tarif- und Sachkostensteigerungen	10
4.4	Zuwendungsverfahren.....	10
5.	Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse.....	11
5.1	Laufende Verwaltungstätigkeit.....	11
5.2	Finanzierung und Umsetzung im Haushalt	11
5.3	Produktzuordnung	12
6.	Kontierungstabelle.....	12
7.	Ausblick.....	13

8. Klimaprüfung	13
9. Abstimmung	13
II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss.....	16
II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss	16
III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss.....	17
III.b Beschluss im Bildungsausschuss.....	17

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Beginn des kommenden Schuljahres 2026/2027 tritt der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Die Kommunen stehen damit über den neu gefassten § 24 Abs. 4 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Verantwortung, jedem neu eingeschulten Kind ein rechtsanspruchserfüllendes Bildungs- und Betreuungsangebot bereitzustellen. Der sich sukzessive aufbauende Anspruch erstreckt sich vom Schuleintritt (1. Schultag) bis zum Beginn der 5. Jahrgangsstufe und erreicht seinen Vollausbau damit erstmals zum Schuljahr 2029/2030. Die Sicherstellung des Rechtsanspruchs während der Schulzeit erfolgt in der Landeshauptstadt München über die vier Säulen der Kooperativen Ganztagsbildung, des Tagesheims und Horts, der Mittagsbetreuung sowie der gebundenen und offenen Ganztagsangebote.

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs stellt für sämtliche (bayerischen) Kommunen und insbesondere für die Landeshauptstadt München als größte Kommune der Bundesrepublik Deutschland eine enorme Kraftanstrengung dar. Um die dafür erforderliche Bildungs- und Betreuungslandschaft für – nach aktuellem Stand – rund 50.000 Münchner Kinder bereitstellen zu können, hat das Referat für Bildung und Sport in den vergangenen Jahren mit einer umfassenden Ausbaustrategie die notwendigen Weichenstellungen vorgenommen. In diesem Rahmen wurde auch der Münchner Stadtrat kontinuierlich befasst.

Neben der Schulzeit gilt der bundesgesetzliche Rechtsanspruch – mit Ausnahme einer landesrechtlich geregelten Schließzeit im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr – auch in den Schulferien. Der bayerische Gesetzgeber hat diese Schließzeit in § 45b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in Form einer Suspendierung des Rechtsanspruchs für 20 Werktage in den Ferien umgesetzt. In § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab dem 01.08.2026 geltenden Fassung hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass in den Schulferien auch die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII als rechtsanspruchserfüllend gelten.

Die Ferienbetreuung ist für alle Kinder, welche die Kooperative Ganztagsbildung, ein Tagesheim oder einen Hort in München besuchen, bereits sichergestellt. Für Kinder in schulischen Betreuungsangeboten (gebundene und offene Ganztagsangebote sowie Mittagsbetreuung) kann auf die bewährten Ferienangebote des Stadtjugendamts München, der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Sportvereine zurückgegriffen werden. Auf Grund der zu erwartenden Steigerung des Ferienbetreuungsbedarfs bei Münchner Kindern im Grundschulalter sollen ab dem kommenden Schuljahr zudem auch neue Ferienangebote unter Schulaufsicht gefördert werden.

Mit dem zuletzt gefassten Beschluss vom 26.11.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18023) hat der Münchner Stadtrat bereits grundlegende Festlegungen im Bereich der Ferienbetreuung getroffen. Diese Grundlage soll mit der nunmehr vorliegenden Sitzungsvorlage konkretisiert und für die praktische Umsetzung ausgestaltet werden.

2. Das neue Ferienangebot unter Schulaufsicht

Flankierend zu den durch die Kommunen angestoßenen Maßnahmen hat auch der Freistaat Bayern die bestehenden Rahmenbedingungen weiterentwickelt und erweitert. Die für die Ferienbetreuung wesentlichste Neuerung stellt dabei die Schaffung einer vollkommen neuen Angebotsform dar, womit die Einrichtung eines Betreuungsangebots unter Schulaufsicht ermöglicht wird. Die Besonderheit besteht darin, dass erstmals ein nichtschulisches Angebot außerhalb der Schulzeit unter Schulaufsicht gestellt wird.

Das Ferienangebot unter Schulaufsicht richtet sich insbesondere an Familien, bei denen nur in den Ferien ein Betreuungsbedarf besteht oder deren Kinder Betreuungsangebote besuchen, die eine Ferienbetreuung nicht oder nicht vollständig umfassen (z. B. gebundene und offene Ganztagsangebote oder Mittagsbetreuung). Es stellt damit eine wertvolle Ergänzung des bestehenden Angebotsspektrums dar und eröffnet etwa durch Kooperationen mit Formaten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) neue und zukunftsweisende Wege in der Bildung und Betreuung der Münchner Kinder. Das Angebot stellt gemeinsam mit der Ferienbetreuung von Kindertageseinrichtungen (u. a. Kooperative Ganztagsbildung, Tagesheim oder Hort) und den weiterhin bestehenden Angeboten der OKJA sowie der Sportvereine die zentrale Strategie zur rechtsanspruchserfüllenden und auf den Bedarf der Familien zugeschnittenen Ferienbetreuung dar.

3. Rahmenbedingungen und Ausgestaltung

Die beabsichtigte Schaffung dieser neuen Angebotsform wurde seitens des Freistaats Bayern im Rahmen eines gemeinsamen Eckpunktepapiers der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie Familie, Arbeit und Soziales im Sommer 2024 angekündigt. Nachdem diese Eckpunkte noch recht rudimentär gehalten waren und damit kaum detaillierte Informationen enthalten haben, hat sich das Referat für Bildung und Sport an die betreffenden Ministerien gewandt. Im Zuge von diversen Gesprächsterminen und Abstimmungen konnten so sukzessive Informationen akquiriert werden, auf deren Grundlage die städtischen Planungen unter Einbeziehung der betreffenden Akteur*innen weiter vorangetrieben wurden.

Die konkrete Etablierung des Ferienangebots unter Schulaufsicht wird von staatlicher Seite durch Verankerung im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorgenommen. In diesem Rahmen wird insbesondere festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Ferienangebote unter Schulaufsicht gestellt werden können. Darauf aufbauend wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die als Anlage 1 beigefügte kultusministerielle Bekanntmachung vom 28.05.2026 erlassen, in der die inhaltlichen Rahmenbedingungen ausgestaltet sind.

Basierend auf den nach und nach vorliegenden Informationen der staatlichen Seite hat sich das Referat für Bildung und Sport damit befasst, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um eine solche neue Angebotsform erfolgreich etablieren zu können. Im Ergebnis wurden eine adäquate Finanzkulisse, die Bereitstellung von Räumlichkeiten und eine bestmögliche Unterstützung der potenziellen Träger durch fachliche Beratung fokussiert. Im Zuge dieses Erarbeitungsprozesses haben vielzählige konstruktive Abstimmungen mit den entscheidenden Beteiligten (u. a. den potenziellen Trägern, dem Kleinkindertagesstätten e. V.

(KKT) als ein Dachverband der Münchner Mittagsbetreuungsträger und dem Sozialreferat) stattgefunden.

3.1 Staatliche Rahmenbedingungen

Die detaillierten Vorgaben können der als Anlage 1 beigefügten Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28.05.2026 entnommen werden. Im Folgenden werden die wesentlichen Rahmenbedingungen kurz und übersichtlich dargestellt.

Schulaufsicht

Die (formale) Schulaufsicht obliegt der jeweils zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörde (bei Grundschulen dem Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München und bei Förderschulen der Regierung von Oberbayern). Sie erstreckt sich vorrangig auf die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Voraussetzungen und stellt so die ordnungsgemäße Durchführung des Angebots sicher. Die pädagogische Gesamtverantwortung verbleibt dagegen bei den jeweiligen Trägern.

Ziele und Ausgestaltung

Als grundlegende Vorgabe gilt, dass das Ferienangebot mit freizeitpädagogischer Ausgestaltung umzusetzen ist. Im Unterschied zur Mittagsbetreuung an Schultagen umfasst es keine verpflichtenden unterrichtsbezogenen Lern- und Übungszeiten (z. B. Hausaufgaben). Nachdem die Ferien in erster Linie der Erholung der Schüler*innen dienen, ist diese Ausrichtung entscheidend, um die Regeneration durch eine vielfältige und anregende Freizeitgestaltung zu fördern.

Träger

Seitens des Freistaats Bayern wurde festgelegt, dass ein solches Ferienangebot nur von den Kommunen selbst, privaten Schulträgern oder bereits aktiv tätigen Kooperationspartner*innen im Ganztage bzw. Trägern der Mittagsbetreuung betrieben werden kann. Sollte ein Träger diese Voraussetzung bisher noch nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit, ein solches schulisches Angebot aufzunehmen oder sich in Kooperation mit angebotsberechtigten Trägern in den Ferien zu engagieren.

Personal

Die Verantwortung für die Bereitstellung von ausreichendem und geeignetem Betreuungspersonal obliegt dem jeweiligen Träger. Die Einhaltung der geltenden Voraussetzungen wird durch die staatliche Schulaufsicht (z. B. durch Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse) kontrolliert.

Räumlichkeiten

Hinsichtlich der Räumlichkeiten wurde festgelegt, dass die Betreuung grundsätzlich in den Räumen und schulischen Anlagen der jeweiligen Schule (inkl. Sporthalle, Freisportflächen, Werkräume etc.) oder in den eigenen Räumen einer Mittagsbetreuung stattfindet. Ausflüge und punktuelle projektbezogene Nutzungen anderer Räumlichkeiten (etwa von Sport- oder Musikvereinen) sind jedoch möglich.

3.2 Städtische Ausgestaltung

In Ergänzung zu den inhaltlichen Vorgaben des Freistaats Bayern hat das Referat für Bildung und Sport die als Anlage 2 beigefügte Förderrichtlinie für das Ferienangebot unter Schulaufsicht entwickelt. Ziel war dabei, eine adäquate Finanzkulisse zu schaffen, mit der den potenziellen Trägern der Betrieb eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebots ermöglicht wird, ohne dabei die angespannte Haushaltslage aus dem Blick zu verlieren.

3.2.1 Konzeptionelle Eckpunkte

Die entscheidenden Eckpunkte der Konzeption werden nachstehend zusammengefasst.

Auskömmliche Finanzkulisse

Auf Grund der vergleichbaren Eckpunkte orientiert sich die Zuschusssystematik an dem seit geraumer Zeit bewährten System der Mittagsbetreuung, nach dem ein kommunaler Zuschuss in Höhe von 13,50 Euro je Betreuungsgruppe und -stunde ausbezahlt wird. Hinsichtlich der Zuschusshöhe musste jedoch zusätzlich bedacht werden, dass seitens des Freistaats Bayern bereits frühzeitig ausgeschlossen wurde, den Trägern – anders als bei der Mittagsbetreuung – einen Staatszuschuss zu gewähren. Daher wird ein Gesamtzuschuss in Höhe von 27,00 Euro je Betreuungsgruppe und -stunde zzgl. eines Zuschusses für Overheadkosten als angemessen angesehen. Soweit die Betreuung in den Räumen städtischer Schulgebäude erfolgt, wird die kostenfreie Raumüberlassung als flankierende Unterstützungsleistung gewährt.

Kostenfreie Raumüberlassung

Gemäß dem Beschluss des Stadtrats vom 02.07.2003 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 02493) wird für die Raumüberlassung in städtischen Schulgebäuden für außerschulische Zwecke grundsätzlich ein Entgelt erhoben. Vor dem Hintergrund, dass es sich um Angebote unter Schulaufsicht handelt, die der Rechtsanspruchserfüllung dienen, und um die Träger zusätzlich zu unterstützen, sollen die entsprechenden Räumlichkeiten der Schule nebst Einrichtung und Ausstattung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Details werden in Überlassungsverträgen mit den jeweiligen Trägern geregelt.

Trägerorientierte Umsetzung

Nach den staatlichen Festlegungen wird die Trägerschaft durch Kooperationspartner*innen im gebundenen und offenen Ganztags sowie in erster Linie durch Träger der Mittagsbetreuung erfolgen. Daher wurde bei der Konzeption besonderer Wert darauf gelegt, vor allem die Belange dieser Akteur*innen (u. a. durch den Rückgriff auf bereits etablierte Formalitäten im Rahmen der Zuschusssystematik bei der Mittagsbetreuung) in den Blick zu nehmen. Ein weiteres zentrales Anliegen war die Schaffung von möglichst unbürokratischen Anforderungen (bspw. durch niederschwellige Nachweispflichten), womit der überwiegend ehrenamtlichen Organisationsstruktur der Träger (vornehmlich Elterninitiativen) Rechnung getragen wird.

Inklusionsfördernde Anreize

Um dem Anspruch an Inklusion Rechnung zu tragen, wurden die staatlichen Rahmenvorgaben zur Mindestgruppengröße in zweierlei Hinsicht weiter ausgestaltet. Zum einen wurde festgelegt, dass die Mindestgröße einer Betreuungsgruppe bei Ferienangeboten an Förder-

schulen bereits mit sechs statt der an Grundschulen üblichen zwölf Kindern erreicht ist. Durch diese kleineren Gruppen und den – auf das einzelne Kind gerechneten – doppelten Zuschuss können die individuellen Förderbedarfe besser berücksichtigt werden. Zum anderen wurde mit der möglichen Halbierung der Mindestgruppengröße an Regelgrundschulen ein gezielter Anreiz für Träger geschaffen. Dieser soll dazu motivieren, vermehrt Kinder mit Förderbedarf in die Ferienangebote von Grundschulen aufzunehmen, um so ein inklusives Miteinander zu fördern.

Sozialverträgliches Betreuungsentgelt

Nachdem die Erhebung von Elternentgelten explizit vorgesehen ist, wurde es als unabdingbar angesehen, eine sozialverträgliche Regelung für einkommensschwächere Familien bei der Zuschusskonzeption mitzudenken. Zur Wahrung der Trägerautonomie wurde diese als freiwilliges Angebot an die Träger ausgestaltet. Danach sollen die Träger bei Familien, welche einen München-Pass besitzen oder die Voraussetzungen für den Erhalt eines München-Passes erfüllen (vgl. Ziffer 4. der Anlage 2), die Betreuungsentgelte ermäßigen. Im Gegenzug erhalten die Träger eine Kompensation der so entstehenden Einnahmeausfälle durch eine entsprechende Aufstockung der städtischen Förderung. Damit wird die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs unabhängig vom jeweiligen Einkommen sichergestellt und ein wichtiger Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Münchner Kinder geleistet.

3.2.2 Finanzmittelbedarf

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2026	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	e	k	408.700 Euro
2027	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	e	k	4.165.100 Euro
2028	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	e	k	7.848.400 Euro
2029	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	e	k	11.377.200 Euro
2030 ff.	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	d	k	14.603.300 Euro

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

4. Fachliche ferienangebotsspezifische Beratung der Träger durch den KKT

Seit dem Bekanntwerden der neuen Angebotsform hat das Referat für Bildung und Sport eine Vielzahl von Anfragen zum Ferienangebot unter Schulaufsicht erreicht. Neben allgemeinen Grundsatzfragen zu Trägerschaft, Personal und Räumlichkeiten wurden auch bereits verschiedenste Detailfragen zur inhaltlichen Konzeption und deren Umsetzung aufgeworfen. Diese Resonanz belegt einerseits eine große Bereitschaft der Akteur*innen, sich aktiv an der Ferienbetreuung für Münchner Kinder zu beteiligen, verdeutlicht andererseits aber auch den hohen Beratungsbedarf, der mit dieser Neuerung einhergeht.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Referat für Bildung und Sport bereits frühzeitig mit der Frage nach einer angemessenen Fachberatung für die potenziellen Träger des Ferien-

angebots befasst. In Anlehnung an die vergleichbaren Angebotsvorgaben wurde hierfür auf die über Jahrzehnte gesammelten Erfahrungen aus dem bewährten Mittagsbetreuungsangebot zurückgegriffen. Da diese der fachlichen Beratung durch den KKT eine entscheidende Rolle für die hohe Qualität dieses Betreuungsangebots zuschreiben, liegt es nahe, an diese erfolgreiche Beratungsstruktur anzuknüpfen.

In diesem Sinne wird vorgeschlagen, die mit Beschluss vom 04.02.2026 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17925) neu gestaltete Förderung an den KKT für die Beratung der Träger der Mittagsbetreuung um einen vergleichbaren Zuschuss zur fachlichen Beratung im Bereich der Ferienbetreuung zu erweitern. Durch die individuelle Fachberatung soll die Implementierung des neuen Formats erleichtert und eine hohe Betreuungsqualität in den Ferien sichergestellt werden.

4.1 Zweck der Förderung des KKT

Die städtische Förderung soll sicherstellen, dass sämtliche Träger des neuen Ferienangebots – unabhängig von einer Mitgliedschaft beim KKT – vollumfänglichen Zugang zu den Beratungsleistungen erhalten. Diese als Angebot an die Träger ausgerichtete Beratung ermöglicht eine einheitliche Qualitätsentwicklung im gesamten Angebotsspektrum, fördert gleichzeitig aber auch die Vielfalt der Trägerlandschaft. Letztlich dient die Förderung dem Ziel, ein verlässliches, qualitatives und am Bedarf der Familien orientiertes Bildungs- und Betreuungsangebot zu etablieren und zu verstetigen.

Das oberste Ziel der Förderung besteht darin, durch eine kontinuierliche pädagogische Fachberatung die Implementierung und langfristige Qualitätssicherung des neuen Ferienangebots unter Schulaufsicht zu gewährleisten. Orientiert an der seit vielen Jahren erfolgreichen Begleitung der Träger der Mittagsbetreuung soll der KKT dabei unterstützen, die notwendige pädagogische Handlungssicherheit in einem gänzlich neuen Betreuungskontext zu vermitteln. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der konzeptionellen Umstellung von einer an den Schultag anknüpfenden Betreuung hin zu einem ganztägigen Ferienangebot, das sinngemäß aber auch nur in (ggf. einzelnen) Ferienwochen stattfindet. Dadurch wird sichergestellt, dass trotz der veränderten Rahmenbedingungen ein hoher pädagogischer Standard gewahrt bleibt.

Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt dieser ferienangebotsspezifischen Beratung liegt in der überwiegend ehrenamtlich organisierten Trägerlandschaft, die – wie auch im Bereich der Mittagsbetreuung – i. d. R. aus Elterninitiativen oder gemeinnützigen Vereinen besteht. Da diese Träger oft über andere fachliche Hintergründe als Kindertageseinrichtungen verfügen, ist eine Begleitung bei der angebotsspezifischen Ausgestaltung essenziell. Die Förderung ermöglicht es dem KKT, eine auf den jeweiligen Träger zugeschnittene Beratung (etwa durch individuelle Begleitung, Fortbildungen, Austauschtreffen oder spezifische Fachinformationen) zu leisten und die Angebotsqualität dadurch zu stärken.

Der konkrete Förderzweck zielt damit auf die fachliche ferienangebotsspezifische Beratung der Träger insbesondere zu den folgenden Themenbereichen ab:

- Gründung, Erhalt und Veränderung des Ferienangebots sowie (Weiter-)Entwicklung der konzeptionellen Ausrichtung (bspw. qualitative und rechtsanspruchserfüllende Ausgestaltung unter Berücksichtigung der staatlichen Vorgaben)
- Unterstützung und Begleitung der jeweiligen Akteur*innen zu den verschiedenen Rollen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen im Rahmen von ehrenamtlich organisierten Trägern (insbesondere mit Blick auf die Doppelrolle als Mitglieder und gleichzeitig Nutzer*innen der Träger)
- Ausarbeitung einer standortspezifischen Angebotsstruktur (Teilnahmekreis, Gruppengröße und -zusammensetzung, Öffnungs- und Randzeiten, Raumnutzung etc.)
- Pädagogische Konzeption und praktische Umsetzbarkeit im Hinblick auf eine freizeitpädagogische Zielrichtung (etwa abwechslungsreiche und kindgerechte Angebotsinhalte, Gestaltung des Tagesablaufs, Berücksichtigung der Wünsche von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der Kinder selbst sowie Umstellung der Schultagsbetreuung auf Ferienbetreuung)
- Pädagogische Fachberatung zur täglichen Betreuungspraxis unter Berücksichtigung der jeweiligen kindbezogenen Bedürfnisse (z. B. Kindeswohl und Konfliktsituationen) und Hintergründe (etwa Inklusions- oder Migrationsgeschichte) im Kontext des Ferienangebots
- Planung und Durchführung von Arbeitsgruppen und Austauschtreffen (u. a. zur Einbeziehung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder zur Vernetzung der Leitungen)
- Schulung und Fortbildung sowohl der Leitung als auch des Betreuungspersonals zu ferienangebotsspezifischen Themenfeldern

Von der Förderung nicht umfasst sind Beratungsleistungen zu nichtpädagogischen oder angebotsunabhängigen Fragestellungen (z. B. allgemeine Fortbildung zu Pädagogik und Kinderschutz, Personal- und Finanzverwaltung, steuerliche Fragen, allgemeine Organisationsthemen, Rechtsberatung oder Themen in Zuständigkeit der Schulaufsicht).

4.2 Ermittlung der maximalen Förderhöhe für die Beratung des KKT

Analog dem Vorgehen beim Zuschuss an den KKT für die Fachberatung von Trägern der Mittagsbetreuung hat das Referat für Bildung und Sport gemeinsam mit dem KKT eine Personalbedarfsermittlung durchgeführt. Nachdem es sich beim Ferienangebot unter Schulaufsicht um eine neue Angebotsform handelt, konnte hierbei nicht unmittelbar auf vorhandene Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Daher musste eine Prognose hinsichtlich der zu erwartenden Beratungsleistungen sowie deren Umfang erstellt werden. Auf dieser Grundlage wurde eine maximale Förderhöhe von umgerechnet 0,65 VZÄ für die pädagogische Fachberatung der Träger ermittelt. Die Eingruppierung der Fachberater*innen beim KKT erfolgt nach S15 TVöD-SuE. Darüber hinaus werden auch Sachkosten für den Arbeitsplatz der pädagogischen Fachberatungsstelle als förderfähige Kosten anerkannt.

Im Ergebnis setzt sich der jährliche Gesamtzuschuss auf Grundlage der städtischen Jahresmittelbeträge 2026 und der seitens des KKT vorgelegten Nachweise über Arbeitsplatzkosten und Raummieten wie folgt zusammen:

Art	Kosten	Anzahl	Maximale Förderhöhe
Fachberatung S15 TVöD-SuE	103.590 Euro	0,65 VZÄ	67.334 Euro
Sachkosten für Arbeitsplatz	4.347 Euro	1,0	4.347 Euro
Raummiete für Arbeitsplatz	8.487 Euro	1,0	8.487 Euro
Raummiete für Seminarraum	614 Euro	1,0	614 Euro
Gesamt			80.782 Euro

Nachdem der Zuschuss erst mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs zum 01.08.2026 ausgereicht wird, ergibt sich im laufenden Jahr 2026 ein anteiliger Zuschuss für fünf Monate in Höhe von bis zu 33.659 Euro.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2026	Zuschuss an den KKT zur Fachberatung der Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	e	k	33.659 Euro
2027 ff.	Zuschuss an den KKT zur Fachberatung der Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	d	k	80.782 Euro

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

4.3 Dynamische Anpassung bei Tarif- und Sachkostensteigerungen

Die Übernahme von Tarif- und Sachkostensteigerungen erfolgt durch dynamisierte Anpassung unter der Voraussetzung einer vollumfänglichen Refinanzierung aus der Betriebskostenförderung des Bundes. Als Grundlage für die Übernahme von Tarifikostensteigerungen wird die jährliche Fortschreibung der städtischen Jahresmittelbeträge herangezogen. Für die Übernahme von anerkennungsfähigen Sachkostensteigerungen sind entsprechende Nachweise des KKT über gestiegene Arbeitsplatzkosten oder Raummieten erforderlich.

4.4 Zuwendungsverfahren

Die Förderung wird mittels eines jährlichen Zuwendungsbescheids festgesetzt. Für das gesamte Zuschussverfahren gelten die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Konkrete Überschneidungen mit anderen Förderungen (Doppelförderung) sind nicht zulässig. Am Ende eines Bewilligungszeitraums ist ein Verwendungsnachweis nach von der Zuschussgeberin vorgegebenem Muster vorzulegen.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

5.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Einzahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Einzahlungen	Ab 2030 bis zu 14.684.082 Euro	In 2026 bis zu 442.359 Euro In 2027 bis zu 4.245.882 Euro In 2028 bis zu 7.929.182 Euro In 2029 bis zu 11.457.982 Euro	
davon:			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Betriebskostenförderung des Bundes	Ab 2030 bis zu 14.684.082 Euro	In 2026 bis zu 442.359 Euro In 2027 bis zu 4.245.882 Euro In 2028 bis zu 7.929.182 Euro In 2029 bis zu 11.457.982 Euro	

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Auszahlungen	Ab 2030 bis zu 14.684.082 Euro	In 2026 bis zu 442.359 Euro In 2027 bis zu 4.245.882 Euro In 2028 bis zu 7.929.182 Euro In 2029 bis zu 11.457.982 Euro	
davon:			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	Ab 2030 bis zu 14.603.300 Euro	In 2026 bis zu 408.700 Euro In 2027 bis zu 4.165.100 Euro In 2028 bis zu 7.848.400 Euro In 2029 bis zu 11.377.200 Euro	
Zuschuss an den KKT zur Fachberatung der Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	Ab 2027 bis zu 80.782 Euro	In 2026 bis zu 33.659 Euro	

5.2 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich aus dem mit Beschluss vom 26.11.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18023) eingestellten eigenen Referatsbudget.

Wie unter Ziffer 5.2.5 des Vortrags der damaligen Beschlussvorlage ausgeführt, waren die Bedingungen für das Ferienangebot unter Schulaufsicht im Herbst des vergangenen Jahres noch nicht im Detail bekannt. Daher konnte der Zuschuss an den KKT für die Fachberatung der potenziellen Träger seinerzeit noch nicht auf Grundlage eines ausgearbeiteten Konzepts konkret berechnet werden. Um den Ressourcenbedarf aber bereits zu berücksichtigen, wurden Pauschalen in Höhe von 31.250 Euro für das Jahr 2026 und in Höhe von 75.000 Euro ab dem Jahr 2027 ff. in den Haushalt eingeplant.

Die unter Ziffer 4.2 des Vortrags erläuterte Personalbedarfsermittlung hat nunmehr einen geringfügig höheren Finanzmittelbedarf in Höhe von 33.659 Euro im Jahr 2026 (2.409 Euro Abweichung) und in Höhe von 80.782 Euro ab dem Jahr 2027 ff. (5.782 Euro Abweichung) ergeben. Um die Träger bestmöglich durch eine adäquate Fachberatung in ihrer zukünftigen Arbeit zu unterstützen, soll der tatsächlich errechnete Gesamtzuschuss an den KKT ausgereicht werden.

Die veranschlagten Kosten sowie etwaige zukünftige Tarif- und Sachkostensteigerungen (vgl. Ziffer 4.3 des Vortrags) werden in vollem Umfang durch die Erlöse aus der Betriebskostenförderung des Bundes (vgl. Ziffer 5.3.2 des Vortrags der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18023 vom 26.11.2025) refinanziert.

Die Anpassung der Anmeldungen zum Haushalt erfolgt im laufenden Jahr im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2026 und für die Jahre 2027 ff. im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung.

5.3 Produktzuordnung

Wie ausgeführt, wurden die Ein- und Auszahlungen bereits in den Haushalt eingeplant und erfolgen damit grundsätzlich aus dem Referatsbudget. Veränderungen der Produktbudgets ergeben sich damit nur hinsichtlich der unter Ziffer 5.2 des Vortrags beschriebenen geringfügigen Abweichungen.

Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“ erhöht sich im Jahr 2026 einmalig um bis zu 2.409 Euro und ab dem Jahr 2027 dauerhaft um bis zu 5.782 Euro, davon sind im Jahr 2026 bis zu 2.409 Euro und ab dem Jahr 2027 bis zu 5.782 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“ erhöht sich im Jahr 2026 einmalig um bis zu 2.409 Euro und ab dem Jahr 2027 dauerhaft um bis zu 5.782 Euro, davon sind im Jahr 2026 bis zu 2.409 Euro und ab dem Jahr 2027 bis zu 5.782 Euro zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

6. Kontierungstabelle

Die Kontierung der unter den Vortragsziffern 3. und 4. dargestellten Transferkosten erfolgt wie dargestellt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	3	1	2110.718.0000.0	19400068	681280
Zuschuss an den KKT zur Fachberatung der Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	4	3	2110.718.0000.0	19400068	681280
Betriebskostenförderung des Bundes	5.2	5	2110.171.0000.2	594001003	415112

7. Ausblick

Mit der Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen für das neue Ferienangebot unter Schulaufsicht wird ein zentraler Gelingensfaktor zur Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Schulferien erfüllt. In Ergänzung zu den bereits auf den Weg gebrachten Maßnahmen steht der Landeshauptstadt München damit ein breit gefächertes Instrumentarium zur Verfügung, mit dem die Rechtsanspruchserfüllung bestmöglich gewährleistet werden kann. Durch die in den vergangenen Jahren geleisteten Anstrengungen konnte zudem ein wertvoller Beitrag zum Ausbau der Bildungs- und Betreuungslandschaft erreicht werden, wovon die Münchner Kinder und deren Familien unmittelbar profitieren.

Dem Referat für Bildung und Sport war es ein besonderes Anliegen, die Ausgestaltung dieses Ferienbetreuungsangebots möglichst praxisnah und unter enger Einbeziehung der beteiligten Akteur*innen vorzunehmen. Mit Blick auf diese gemeinschaftliche Vorbereitung besteht große Zuversicht, dass sich das neue Betreuungsformat erfolgreich in das bestehende Angebotspektrum eingliedern wird. Um Optimierungspotenziale erkennen und am tatsächlichen Bedarf orientierte Weiterentwicklungen möglichst frühzeitig anstoßen zu können, wird gerade die Einführungsphase unabhängig davon engmaschig begleitet werden. In diesem Kontext ist angedacht, den Stadtrat spätestens mit dem Vollausbau des Rechtsanspruchs zum Schuljahr 2029/2030 über den Sachstand und die gewonnenen Erkenntnisse aus der Betreuungspraxis zu informieren.

8. Klimaprüfung

Bei der vorliegenden Sitzungsvorlage ist keine Klimaschutzrelevanz gegeben.

9. Abstimmung

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegenüber der vorliegenden Sitzungsvorlage. Die Stellungnahme ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Das Sozialreferat zeichnet die Beschlussvorlage mit den in seiner Stellungnahme genannten Ergänzungen mit. Die Stellungnahme ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigelegt.

Hierzu nimmt das Referat für Bildung und Sport wie folgt Stellung:

Stadtjugendamt als Ferienanbieter

Die Ferienangebote des Stadtjugendamts wurden in Ziffer 1 des Vortrags ergänzt.

Freiwillige Ermäßigung des Betreuungsentgelts

Mit der Betreuungsentgeltermäßigung wird ein wirksames Instrument geschaffen, um einkommensschwächere Familien gezielt zu entlasten und die Teilhabe ihrer Kinder an den Ferienangeboten zu sichern. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ist zur Wahrung der Trägerautonomie geboten und sichert die konzeptionelle Freiheit der Träger. Um dennoch eine flächendeckende Umsetzung zu fördern, ist das Verfahren bewusst einfach und effizient gestaltet. Der Verwaltungsaufwand für die Träger wird dadurch auf ein Minimum reduziert, was einen hohen Anreiz zur Teilnahme schafft.

Verzicht oder Ermäßigung des Betreuungsentgelts

Der Wortlaut unter Ziffer 3.2.1 des Vortrags wurde an den in Ziffer 4. der Anlage 2 angeglichen.

Zielgruppe für die Ermäßigung des Betreuungsentgelts

Der Wortlaut unter Ziffer 3.2.1 des Vortrags wurde an den in Ziffer 4. der Anlage 2 angeglichen.

Aktives Angebot der Ermäßigungsmöglichkeit

Eine Verpflichtung besteht nur insoweit, als die Träger alle Familien aktiv über die Ermäßigung informieren müssen, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Dadurch soll eine Ungleichbehandlung innerhalb desselben Ferienangebots ausgeschlossen werden.

Höhe der Ermäßigung des Betreuungsentgelts

Die Förderhöhe für die Betreuungsentgeltermäßigung wird vor Beginn eines jeden Bewilligungszeitraums festgelegt und den Trägern mitgeteilt. Die Festsetzung orientiert sich an den Erfahrungswerten der erhobenen Betreuungsentgelte und erfolgt pauschal für alle ermäßigungsberechtigten Familien. Mit diesem bewusst einfach gehaltenen System soll ein für alle Beteiligten (Familien, Träger und Verwaltung) möglichst unbürokratischer und verwaltungseinfacher Unterstützungsmechanismus geschaffen werden.

Der Behindertenbeirat zeichnet die Beschlussvorlage mit den in seiner Stellungnahme enthaltenen Anmerkungen mit. Die Stellungnahme ist der Beschlussvorlage als Anlage 5 beigelegt.

Hierzu nimmt das Referat für Bildung und Sport wie folgt Stellung:

Wie ausgeführt, stellt das Ferienangebot unter Schulaufsicht eine Ergänzung des bestehenden (Ferien-)Betreuungsangebots dar. Es kann sowohl an Grund- als auch Förderschulen durchgeführt werden und bietet die Möglichkeit, schulartübergreifend Kinder mit und ohne Behinderung aufzunehmen. Dementsprechend wird das bereits heute erfolgende gemeinsame Miteinander auch in Zukunft fortgeführt und soll mit der neuen Angebotsform weiter ausgebaut werden.

Da es sich beim Ferienangebot unter Schulaufsicht um eine neue staatliche Angebotsform handelt, liegt die pädagogische und organisatorische Umsetzung (wie die personelle

Ausstattung oder die Aufnahmemodalitäten) innerhalb der staatlichen Rahmenvorgaben in der Verantwortung der jeweiligen Träger. Um Förderbedarfe besonders zu berücksichtigen und gleichberechtigte Teilhabe zu fördern, wurden die städtischen Einflussmöglichkeiten im Sinne einer (auf das Kind gerechneten) zusätzlichen finanziellen Förderung ausgestaltet. Hinzu kommt, dass städtische Schulgebäude bereits seit geraumer Zeit barrierefrei und mit zusätzlichen Rückzugs-/Differenzierungsräumen gebaut werden, womit auch in dieser Hinsicht gute Bedingungen für eine gelingende Ferienbetreuung vorliegen.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen bedankt sich für die Einbindung in die Erstellung der Sitzungsvorlage und gibt die als Anlage 6 beigefügte Stellungnahme ab.

Hierzu nimmt das Referat für Bildung und Sport wie folgt Stellung:

Beim Ferienangebot unter Schulaufsicht handelt es sich um eine vom Freistaat Bayern neu geschaffene Angebotsform, deren inhaltliche Ausgestaltung der staatlichen Seite und Umsetzung den Trägern obliegt. Weitergehende verbindliche Vorgaben und Verpflichtungen liegen daher außerhalb des städtischen Gestaltungsspielraums. Nachdem die Intention der Hinweise zu Gleichstellungsorientierung und Geschlechterbezug jedoch ausdrücklich geteilt wird, sollen diese in die weiteren Abstimmungen mit den Trägern und dem KKT einfließen (bspw. indem das angesprochene Konzept zur geschlechtergerechten Pädagogik zugänglich gemacht wird).

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Förderrichtlinie über den Münchner Ferienangebotszuschuss (MFZ) durch Verwaltungsakte unter den festgelegten Voraussetzungen gemäß Anlage 2 ab dem 30.09.2026 umzusetzen. Der Stadtrat ist erneut zu befassen, wenn Änderungen an der Förderrichtlinie mit finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden sollen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Räumlichkeiten städtischer Schulgebäude für die Durchführung von Ferienangeboten unter Schulaufsicht nach Kapazitäten kostenfrei zur Verfügung zu stellen und entsprechende Überlassungsverträge mit den jeweiligen Trägern zu schließen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dem Kleinkindertagesstätten e. V. (KKT) ab dem 01.08.2026 mittels eines Zuwendungsbescheids einen jährlichen Zuschuss für die Fachberatung der Träger von Ferienangeboten unter Schulaufsicht zu ferienangebotsspezifischen Fragen auszureichen. Auf Grundlage der städtischen Jahresmittelbeträge 2026 und der seitens des KKT vorgelegten Nachweise über Arbeitsplatzkosten und Raummieten wird im Jahr 2026 ein anteiliger Zuschuss in Höhe von bis zu 33.659 Euro und ab dem Jahr 2027 ein jährlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 80.782 Euro gewährt. Die Übernahme von Tarif- und Sachkostensteigerungen erfolgt gemäß Ziffer 4.3 des Vortrags durch dynamisierte Anpassung unter der Voraussetzung einer vollumfänglichen Refinanzierung aus der Betriebskostenförderung des Bundes.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten für die Fachberatung der Träger von Ferienangeboten unter Schulaufsicht in Höhe von 2.409 Euro im Jahr 2026 im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2026 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen konsumtiven Sachkosten für die Fachberatung der Träger von Ferienangeboten unter Schulaufsicht in Höhe von 5.782 Euro ab dem Jahr 2027 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“ erhöht sich im Jahr 2026 einmalig um bis zu 2.409 Euro und ab dem Jahr 2027 dauerhaft um bis zu 5.782 Euro, davon sind im Jahr 2026 bis zu 2.409 Euro und ab dem Jahr 2027 bis zu 5.782 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Erlöse aus der Betriebskostenförderung des Bundes in Höhe von 2.409 Euro im Jahr 2026 im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2026 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaften Erlöse aus der Betriebskostenförderung des Bundes in Höhe von 5.782 Euro ab dem Jahr 2027 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“ erhöht sich im Jahr 2026 einmalig um bis zu 2.409 Euro und ab dem Jahr 2027 dauerhaft um bis zu 5.782 Euro, davon sind im Jahr 2026 bis zu 2.409 Euro und ab dem Jahr 2027 bis zu 5.782 Euro zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dem Stadtrat spätestens zum Schuljahr 2029/2030 über den Sachstand und die gewonnen Erkenntnisse zum Ferienangebot unter Schulaufsicht zu berichten. Im Falle von vorherigen grundlegenden Änderungen ist der Stadtrat bereits vorzeitig zu befassen.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

nach Antrag.

III.b Beschluss im Bildungsausschuss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – A

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – A-4

das Referat für Bildung und Sport – GL

das Referat für Bildung und Sport – KITA

das Referat für Bildung und Sport – ZIM

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – IR

das Referat für Bildung und Sport – Recht-öGB

das Sozialreferat

die Gleichstellungsstelle für Frauen

den Behindertenbeirat

z. K.

Am